

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 15 (1944)

Heft: 8

Artikel: Das Programm der Entlassenenfürsorge

Autor: Ballmer, Eduard

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-806190>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FACHBLATT FÜR SCHWEIZER. ANSTALTSWESEN

REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Offizielles Fach-Organ folgender Verbände: - Publication officielle des Associations suivantes:

VSA, **Verein für Schweizer. Anstaltswesen** Association Suisse des Etablissements hospitaliers (**Gegr. 1844**)
SHVS, **Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare**
SZB, **Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen**
VAZ, **Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kts. Zürich**
BDS, **Berufsverband des Diätpersonals in der Schweiz**

Redaktion: **Emil Gossauer**, Regensdorfstr. 115, Zürich 10, Tel. 567584

Franz F. Otth, Enzenbühlstr. 66, Zürich 8, Tel. 24 34 42 (Techn. Teil)

Rubriken: SHVS: Dr. P. Moor, Bodmerweg 713, Meilen; SZB: H. Bannwart, Sekretär d. Zentralstelle des SZB, St. Leonhardstr. 32, St. Gallen; VAZ: G. Fausch, Vorsteher, Pestalozzistiftung Schlieren

Verlag: **Franz F. Otth**, Zürich 8, Enzenbühlstrasse 66, Telephon 243442, Postcheckkonto VIII 19593; Mitteilungen betr. Inserate, Abonnements, Anstaltsnachrichten, Neue Projekte, Adressänderungen, sowie alle Zahlungen an den Verlag. Abonnement pro Jahr/par an: Fr. 7.—, Ausland Fr. 10.—

Zürich, August 1944 - No. 8 - Laufende No. 150 - 15. Jahrgang - Erscheint monatlich - Revue mensuelle

Das Programm der Entlassenenfürsorge von Eduard Ballmer, Basel

Mit der Verbüßung einer Freiheitsstrafe sind die rechtlichen Auswirkungen der verbrecherischen Tat und der strafrichterlichen Verurteilung in der Regel erschöpft; der Entlassene tritt rechtlich als Gleichberechtigter wieder in die Gesellschaft zurück.

Mit dieser Tatsache stehen wir vor dem Problem, das seit vielen Dezennien, ja überhaupt seit der Entstehung der Freiheitsstrafen immer und immer wieder zur Diskussion steht: Das Problem der Fürsorge für die entlassenen Gefangenen. Strafvollzug und Entlassenenhilfe sind naturgemäß eng miteinander verknüpft. Alle Resultate, die während des Vollzugs der Strafe am Gefangenen erzielt werden, sind gleich Null, wenn nach der Entlassung die Möglichkeit unterbunden bleibt, diese auszuwerten. Gerade im modernen Strafvollzug, der weniger auf religiöser Basis und Beeinflussung tendiert, als vielmehr auf einer nach den Grundsätzen der neueren Psychologie angewandten Behandlungsmethode, die nicht nur viel Geduld und ganze Hingabe der damit Betreuten erfordert, sondern naturgemäß von Enttäuschungen nicht frei sein kann, kann die Gesellschaft, die sich oft hochmütvoll und kleinlich von den Vorbestraften distanziert, durch radikale Umstellung das wieder gut machen, das sie selbst am Gefangenen verbrochen hat. Einen Menschen absolut aus der Gesellschaft zu eliminieren, ihm jede Möglichkeit zu nehmen, sich wieder emporzuarbeiten, ihn in der Gosse sozusagen liegen zu lassen, das ist nichts anderes, als was man in früheren Zeiten mit dem Begriff vogelfrei verband. Entlassene sind vogelfrei. Dies läßt sich nicht bemänteln. Das Kainszeichen ihres früheren Lebens und das Brandmal des Zuchthauses haften ihm an. Hin und wieder unternehmen es gewisse philanthropische Kreise, der Öffentlichkeit klar zu legen, daß auch ein Entlassener ein Mensch ist, der gebüßt hat für seine Tat.

Die geradezu klassischen Einwände, die von der Societas, die mit einem ehemaligen Gefangenen nichts zu tun haben will, immer wieder erhoben werden und die an das schöne Wort der Resozialisierung nicht glauben, stützen sich darauf, daß es als eine Utopie zu bezeichnen sei, wenn ein Entlassener sich bestrebe, wieder festen Fuß zu fassen. Ein Entlassener muß geächtet werden im Sinne des verhängnisvollen Zirkels: Strafe — soziale Aechtung — Verbrechen, denn wer garantiert dafür, daß die Gesellschaft nicht wieder geschädigt wird.

Hier hat die Fürsorge für den entlassenen Gefangenen einzusetzen. Sie muß dafür sorgen, daß er Arbeit und Brot erhält, sie ist es, die ihm Vertrauen schenken muß. Wenn sich auch Theoretiker des Strafvollzugs, wie beispielsweise Kriegsmann, gegen die Möglichkeit durchgreifender Fürsorge an Ehemaligen aussprechen, weil sie der Ansicht sind, daß die Erziehung der Gefangenen in der Strafanstalt diese auf lange Sicht nicht zu bessern vermögen und wenn schon die überstandene Strafe als Hemmung gegen neue Verbrechen sich auswirke, so können doch die Leidenschaften, die im Herzen dieser Menschen liegen, nicht eingedämmt werden. Dieser Einwand scheint es, ist bei Arbeitgebern, aber mehr noch bei den Arbeitern, die mit einem Vorbestraften nicht zusammen arbeiten wollen, so tief verwurzelt, daß es unendlicher Anstrengungen bedarf, dieses Vorurteil auszurotten. Wie die sog. obere und bessere Gesellschaft über diesen Punkt denkt, darüber können wir uns für das ganze Menschentum nur schämen.

Es ist und bleibt eine sozialetische Pflicht, einem Gefangenen, und erst recht einem, der gebüßt hat für sein Verschulden, zu helfen wo und wie immer man kann.

Schon 1909 schrieb a. Strafanstaltsdirektor Widmer in der „Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht“: „Es ist eine nicht zu leugnende Tatsache, daß

unsere schweizerische Bevölkerung der Sorge für entlassene Gefangene im allgemeinen nur wenig Sympathie entgegenbringt. Einerseits will man sich so wenig als möglich mit dieser düsteren Frage beschäftigen, anderseits ist der soziale Sinn der Öffentlichkeit bisher vielleicht auch nicht genügend erschlossen worden. Man begegnet denn auch selbst in Kreisen der Gebildeten oft noch ganz verkehrten Anschauungen und engherziger Zugeknöpftheit. — Was nützen alle guten Vorsätze und die besten Absichten, ein anderes Leben zu beginnen, wenn dem Entlassenen alle Türen verschlossen bleiben, weil der Makel der Strafe an ihm haftet; wenn ihm alle Möglichkeit entzogen wird, Arbeit und Beschäftigung zu erhalten, um die notwendigsten Lebensbedürfnisse bestreiten zu können.“ Alt Direktor Widmer ist der Ansicht, daß nur durch das Mittel der Arbeitsbeschaffung dem Rückfall am erfolgreichsten entgegengearbeitet werden kann.

Was ist gemacht worden seit diesen Worten Direktor Widmers? Haben es die Entlassenen heute leichter als vor 34 Jahren? Es blieb bei der Theorie! In Zeitschriften und wissenschaftlichen Broschüren wurde das Problem der Entlassenenfürsorge immer wieder behandelt ohne jemals zu einem positiven Ergebnis zu gelangen.

Ein ganz besonderer Umstand ist es nun, der uns veranlaßt hat, das Problem der Gefangenenfürsorge wieder einmal anzuschneiden. In der Basler Strafanstalt werden versuchsweise die Gefangenen durch eine psychologische Behandlung vorerst einmal innerlich reif gemacht für ihr späteres Leben in der Freiheit. Es ist klar, daß es sich hier nur um Versuche bei langjährigen Gefangenen handeln kann, da sie viel Zeit und Arbeit beanspruchen. Die Arbeit des Pfarrers soll nicht entwertet werden, seine Betreuung soll aber erst nach der Analysierung des Individuums resp. seiner psychologischen Begutachtung, je nach der psychischen Valenz der so verschiedenartigen Typen, wie sie nur in einer Strafanstalt

anzutreffen sind, einsetzen. Auch der Psychiater soll nicht ausgeschaltet werden, denn für pathologische Naturen braucht es selbstverständlich einen andern Maßstab als für an und für sich gesunde. Eine solche psychologische Betreuung durch eine akademisch geschulte, verantwortungsbewußte und moralisch hochstehende Persönlichkeit, kann viel Gutes wirken. Der Einwand, daß in den Strafanstalten das Psychologisieren als Methode leicht zu Uebergriffen in der Kompetenzfrage führen könne, ist nicht von der Hand zu weisen. Die Disziplinargewalt muß der Direktor fest in der Hand halten. Er ist verantwortlich für die straffe Durchführung der Ordnung und Disziplin, die nun einmal sein muß, wie überall, wo Menschen verschiedenartiger Färbung zusammen sind. Niemals darf der Charakter der Strafe als solcher verwischt werden. Jedes einzelne Glied der Anstalt, jeder Aufseher und jeder Werkmeister darf nie das Bewußtsein verlieren, daß er es ist, der auch mit dazu beihilft einen Gefangenen zu heben. Das setzt voraus, daß nur hochwertiges Personal im Strafvollzug eingesetzt werden sollte. Alles strebt also, wie wir gesehen haben dahin, den Gefangenen für die Entlassung reif zu machen und zwar so, daß er sich fest im Zügel halten kann, den vielen Versuchungen gegenüber, die an ihn herantreten, wenn er die Freiheit wieder hat. Es ist klar, daß der Schutzaufsichtsbeamte, der die Entlassenen zu betreuen hat und ihnen für Arbeit sorgen muß, eine fast noch schwerere Aufgabe hat als die Vollzugsbeamten. Erst dann, wenn alle diese erwähnten Voraussetzungen gegeben sind und das Räderwerk reibungslos ineinander greift und zwar nicht nach dem Schema der behördlichen Seelen- und Kernlosen Behandlungsmethoden, sondern nach dem Prinzip einer weitspannenden und tiefempfindenden Humanität, erst dann dürfen wir hoffen, daß auch der Entlassene dem Staate und der Gesellschaft, in denen er gefehlt hat, wieder als vollwertiges Mitglied eingegliedert werden kann.

Nouvelle réglementation des attributions de linges de bain aux établissements de bains curatifs

De longues négociations entre l'Association suisse des stations balnéaires, la Société suisse des hôteliers et la Section des textiles de l'office de guerre pour l'industrie et le travail, viennent d'aboutir à une nouvelle réglementation des attributions de linges de bain aux établissements balnéaires. Cette réglementation est entrée en vigueur le 1er juillet 1944. L'ancien système n'était pas satisfaisant, car il ne tenait compte que du nombre des nuitées et l'on ne prenait ainsi pas en considération l'utilisation des linges de bain par les passants ou par les clients d'autres hôtels. Dorénavant, l'attribution de linges de bain se fera sur la base du nombre de bains fournis par l'établissement. L'application de ce système est réservée aux bains curatifs proprement dits.

La nouvelle réglementation prévoit entre autres:

1. Le supplément de 0,5 coupon par 100 nuitées

prévu pour les établissements de bain par le barème d'attribution n'est plus accordé.

2. A la place de ce supplément, l'attribution de linges de bain pour les établissements de bains curatifs (avec ou sans exploitation hôtelière) se fera sur la base du nombre de bains fournis (fréquence de l'année précédente), et dans le rapport de 1 à 60, c'est-à-dire que la cote de coupons sera obtenue en divisant le nombre de bains fournis par 60. Pour les établissements de bains centraux, le rapport sera de 1 à 50, autrement dit, la cote de coupon sera obtenue en divisant le nombre de bains par 50.

3. Pour le calcul de la cote d'attribution, on comptera comme bains les: bains complets, bains intestinaux, maillots, bains de boue, douches, injections avec bain.